

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



»Penner und Hurensohn — weg war die Fahrerlaubnis«

von Direktor des Amtsgerichts Burkhard Treese, Kamen

Kürzlich hatte ein Strafrichter des Amtsgerichts K. einen besonders auf Geschwindigkeit bedachten Angeklagten abzuurteilen. Erstmals saß er vor den Schranken des Gerichts, als »eigenes Opfer« seiner Eile.

Im Verkehrszentralregister in Flensburg waren zum Zeitpunkt der Verhandlung für den dreißigjährigen Angeklagten fünf Eintragungen vermerkt. Alle waren wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit verhängt worden.

Einmal 23, zweimal 24, einmal 28 und schließlich 38 km/h pro Stunde war er jeweils zu schnell gewesen. Bußgelder zwischen 90 und 180 DM waren die Folge. Für die Überschreitung um 35 km/h war auch ein Fahrverbot im April 1999 gegen den Angeklagten verhängt worden.

Was hatte ihn, z. Z. arbeitslos, mit 300 DM Arbeitslosenhilfe wöchentlich, vor den Kadi gebracht? Hierzu aus den Gründen des Urteils:

»Am 18. 12. 1998 befuhr der Zeuge B. gegen 15.37 Uhr die Landwehrstraße in Bergkamen in westlicher Richtung. An der mit einer Lichtzeichenanlage versehenen Kreuzung Landwehrstraße/Werner Straße hielt er bei Rotlicht hinter einem bereits dort wartenden Fahrzeug an und stand somit an zweiter Stelle an der Ampel. Kurz darauf kam hinter ihm der Angeklagte in dem Pkw Daimler-Benz SLK mit dem amtlichen Kennzeichen UN- ..., welcher der Schwester des Angeklagten gehört, angefahren. Die Schwester des Angeklagten, die Zeugin N., fuhr wiederum hinter dem Angeklagten in dessen Pkw Daimler-Benz 300 CE. Der Angeklagte, der es eilig hatte, wollte an der Kreuzung rechts abbiegen, um auf die Werner Straße Fahrtrichtung Werne zu gelangen. Er konnte jedoch nicht auf die Rechtsabbiegespur fahren, da diese erst etwa auf Höhe des Fahrzeuges des Zeugen B. begann. Der Angeklagte hielt an und hupte einmal, um den Zeugen B., der mit einem Abstand von etwa einem Meter hinter dem davor stehenden Fahrzeug stand, dazu zu bewegen, dichter an das erste Fahrzeug heranzufahren. Er erhoffte sich davon, dass dann Platz genug war, um auf die Abbiegespur gelangen zu können. Der Zeuge B., der von Beruf Polizeibeamter ist, reagierte hierauf bewusst nicht, um den Abstand zum Vordermann nicht unzureichend knapp werden zu lassen.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Außerdem ging der Zeuge B. aufgrund seiner Erfahrung mit Ampelschaltungen davon aus, dass die Lichtzeichenanlage ohnehin in weniger als einer Minute auf Grün umschalten werde. Der Angeklagte begann nun ein wildes Hupkonzert, durch welches der Zeuge B. sich jedoch ebenfalls nicht veranlasst sah, sein Fahrzeug vorzufahren. Nun stieg der Angeklagte aus und begab sich zum Fahrzeug des Zeugen B. Dieser sah das Aussteigen des Angeklagten im Rückspiegel, verriegelte schnell die Fahrzeurtür, um sich einem evtl. Zugriff des Angeklagten zu entziehen. Der Angeklagte ergriff den Türgriff und versuchte, die Tür des Fahrzeuges des Zeugen B. zu öffnen, was jedoch aufgrund der vorherigen Verriegelung erfolglos blieb. Der Angeklagte forderte den Zeugen lauthals auf, ein Stück vorzufahren und schlug mit der Faust gegen Fenster und Tür des Fahrzeuges des Zeugen B. Dieser öffnete das Fenster einen Spalt, um sich sachlich mit dem Angeklagten zu unterhalten. Der Angeklagte ließ den Zeugen jedoch nicht zu Wort kommen. Er betitelte den Zeugen mehrfach als »Penner« und »Hurensohn« und forderte ihn auf, endlich ein Stück vorzufahren. Währenddessen schaltete die Ampel auf Grünlicht um. Der Zeuge B. fuhr daraufhin los und überquerte die Kreuzung.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit das Gericht ihr zu folgen vermochte, und auf den Aussagen der uneidlich vernommenen Zeugen Ralf B., Stefanie B. und N.

Der Angeklagte hat eingeräumt, zunächst gehupt zu haben und sodann ausgestiegen zu sein und den Zeugen B. angesprochen zu haben. Er habe jedoch keine beleidigende Ausdrücke gebraucht, sondern den Zeugen lediglich gefragt, wieso dieser nicht ein Stück vorfahre. Daraufhin habe der Zeuge erklärt, er solle sich verziehen. Mehr sei nicht geschehen.

Soweit die Einlassung des Angeklagten den obigen Feststellungen zuwiderläuft, ist sie aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme widerlegt. Die Zeugen Ralf B. und Stefanie B. haben den Sachverhalt übereinstimmend mit den oben getroffenen Feststellungen geschildert. Ihre Angaben erschienen glaubhaft. Es gab keinen Anlass, am Wahrheitsgehalt der Aussagen der Zeugen zu zweifeln. Insbesondere ist auch kein Grund ersichtlich, wieso der Zeuge B. Strafanzeige gegen den Angeklagten erstattet haben sollte, wenn dieser ihn tatsächlich nur höflich gefragt hätte, wieso er nicht ein Stück vorfahre.

Die Aussage der Zeugin K. war nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen B. zu wecken. Die Zeugin K. hat berichtet, das Hupen ihres Bruders gehört zu haben. Auch habe sie gesehen, dass ihr Bruder ausgestiegen sei und den Zeugen B. durch Gesten dazu aufgefordert habe, ein Stück vorzufahren. Sie

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



habe auch gesehen, dass ihr Bruder den Zeugen angesprochen habe. Was ihr Bruder gesagt habe, habe sie allerdings nicht verstehen können. Nach ganz kurzer Zeit sei es dann Grün geworden und man habe weiterfahren können.

Der Angeklagte hat sich damit wegen Beleidigung strafbar gemacht.

Bei der Strafzumessung konnte zu seinen Gunsten berücksichtigt werden, dass er strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten ist. Die Verhängung einer Geldstrafe war daher ausreichend. Tat- und Schuld angemessen erschien eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen, wobei die Tagessatzhöhe entsprechend den Einkommensverhältnissen des Angeklagten auf 40 DM festzusetzen war.

Gemäß §§ 69, 69 a StGB hat das Gericht dem Angeklagten die Fahrerlaubnis entzogen, seinen Führerschein eingezogen und eine Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis angeordnet. Der Angeklagte hat sich nämlich durch die Tat, die er im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen hat, als charakterlich ungeeignet zum Fahren von Kraftfahrzeugen erwiesen. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass der Angeklagte bereits mehrfach – immer wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit – mit Bußgeldern belegt worden ist. Dies zeigt, dass er geneigt ist, die Rechtsvorschriften zugunsten eigenen schnelleren Vorankommens zu missachten. Auch im vorliegenden Fall hat er angegeben, es eilig gehabt zu haben. Ein Kraftfahrer, der aber den Umstand, dass er eine kurze Zeit auf das Grünlicht einer Ampel warten muss, zum Anlass nimmt, gegen das Auto eines anderen Verkehrsteilnehmers zu schlagen und diesen mehrfach zu beleidigen, muss zum Schutze anderer Verkehrsteilnehmer eine Weile daran gehindert werden, weiterhin am Straßenverkehr teilzunehmen. Als Sperrfrist erschien dem Gericht jedoch die gesetzliche Mindestfrist von sechs Monaten insoweit ausreichend.«

Da der Angeklagte seinen Führerschein in der Verhandlung nicht mit sich führte, erließ der Richter noch die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis und einen Beschlagnahmebeschluss gemäß § 111 a StPO.

Hiergegen hat der Angeklagte durch seinen Verteidiger Beschwerde einlegen lassen, ebenso Rechtsmittel eingelegt gegen das Urteil. Der Verteidiger wartet nun die schriftlichen Urteilsgründe ab, um zu überlegen, ob er sein Rechtsmittel als Berufung oder Revision durchgeführt wissen will.

Eine kleine »Rache« des Verteidigers? Will er hiermit dem Richter zu einem sorgfältig abgefassten Urteil zwingen?

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Bis zur Entscheidung des Landgerichts über die Beschwerde, wird der eilige Angeklagte keinen Pkw im Straßenverkehr mehr führen. Bei Rechtskraft des Urteils wird er mit weiteren 5 Punkten im Verkehrszentralregister in Flensburg notiert sein. Auch von dort droht die Gefahr des Entzugs der Fahrerlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 4/4